

Leistungen für Freiwillige Feuerwehren Unfallversicherungsschutz bundesweit kaum vergleichbar



Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zwischen Flensburg und Passau ist kaum oder nur schwerlich miteinander zu vergleichen. Ein Blick auf andere Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung zeigt jedoch, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ganz gut dastehen. Ihr Engage-

ment wird von den Unfallversicherungsträgern als kommunale Einrichtungen honoriert. Dies ist das Ergebnis einer Erhebung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), die zu Jahresbeginn 2009 gestartet worden war und deren Ergebnisse jetzt in einer „Beta-Version“ vorliegen. FUK-DIALOG durfte schon mal einen Blick auf die Daten riskieren.

HFUK Nord

Deutsche Einheit

Am Beispiel der HFUK zeigt sich überzeugend, wie die Deutsche Einheit gut und nachhaltig vollendet werden kann.

Seite 2

Nahsicht

Mehr Sicherheit

Im Interview mit dem FUK-Dialog äußert sich Horst Stechel zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Sicherheitsbeauftragten.

Seite 4

Wie nicht anders zu erwarten, haben sich die Ahnungen nach Auswertung der Erhebungsbogen bestätigt: Einerseits gibt es in 16 Bundesländern bei einer entsprechenden Anzahl von Selbstverwaltungen und Aufsichtsbehörden keine einheitlichen Geldleistungen; andererseits stehen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über alles betrachtet ganz gut da und sind offensichtlich mit der Versorgung in ihren Ländern zufrieden. Was nicht heißen soll, dass es von Land zu Land Verbesserungsbedarf gäbe.

Unterschiede bei SGB-Leistungen

Obwohl das Sozialgesetzbuch (SGB) ein Bundesgesetz ist, gibt es in Teilbereichen Unterschiede in Umfang und Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies insbesondere dort, wo der Gesetzgeber der Selbstverwaltung einen Spielraum über die Satzung eingeräumt hat. Beispielsweise beim Mindest- und Höchst-Jahresarbeitsverdienst (JAV) nach § 85 SGB VII, der für die Höhe der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von wesentlicher Bedeutung ist.

Weiter auf Seite 5

BMBF

Hightech-Strategie

Das Bundesforschungsministerium investiert verstärkt in die Sicherheitsforschung – auch für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Seite 8

ANSICHT

Bernd Brodowski,
Vorstandsvorsitzender
FUK Brandenburg



Rundum-Sorglos-Paket

Während der DFV seit Beginn des Jahres aus 16 Bundesländern alle relevanten Daten für die Geldleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst zusammengetragen hat, stehen nicht einheitliche Leistungen, sondern zusätzliche Entschädigungen auf der Tagesordnung verschiedener Gremien. Es wird darüber nachgedacht, wie Angehörige der Feuerwehren im Ausland abgesichert sind oder ob so genannte schicksalsbedingte Leiden wie z.B. der Herzinfarkt nicht von der Feuerwehr-Unfallkasse entschädigt werden könnten. Auf dem Wunschzettel der Feuerwehren steht das „Rundum-Sorglos-Paket“. Einmal bei uns ehrenamtlich eingetreten, entfällt das eigene private Lebensrisiko komplett.

Fachleute bescheinigen den Feuerwehren einen guten und soliden Unfallversicherungsschutz. Muss es mehr sein? Wenn der gesetzliche Unfallversicherungsschutz tatsächlich und objektiv nicht mehr ausreichen sollte, muss selbstverständlich nachgebessert werden. Aber an der richtigen Stelle und für alle in Art und Umfang einheitlich. Für den Unfallversicherungsschutz brauchen die Feuerwehren nicht die Sans souci-Versicherungs-AG, sondern intelligente Lösungen im vorhandenen System.

Strassenverkehrsgesetz geändert

Feuerwehr-Führerschein heißt Fahrberechtigung



Das Führen von Einsatzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht > 3,5 Tonnen und einem Führerschein der Klasse B wurde im Straßenverkehrsgesetz (StVG) neu geregelt. Diese Änderungen sind am 23. Juli 2009 in Kraft getreten. Was ändert sich? Das Gesetz ermöglicht den Ländern, Angehörigen von Hilfeleistungsorganisationen eine spezielle Fahrberechtigung zu erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. bis 7,5 t berechtigt. Im Einzelnen heißt das: Feuerwehrangehörige, die eine „einfache“ Fahrberechtigung bis 4,75 t erwerben wollen, müssen mindestens seit zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und an einer vorgegebenen internen Ausbildung teilgenommen und in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben. Zum Führen von Einsatzfahrzeugen zwischen 4,75 bis 7,5 t Gesamtgewicht kann eine „qualifizierte“ Fahrberechtigung erteilt werden, wenn eine entsprechende, von den Fahrschulen anzubietende, Ausbildung durchgeführt und mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Dieses Verfahren ist erheblich kostengünstiger als der Erwerb des normalen C1-Führerscheins. Wichtig ist, dass der Feuerwehrführerschein nur im Zusammenhang mit Fahrten für die Feuerwehr eingesetzt werden kann. Ob diese eingeschränkte Fahrberechtigung später in eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 umgeschrieben werden kann, wird noch geprüft.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Ein kleines Stück Deutsche Einheit



Roland Reime, Vorstandsvorsitzender der HFUK Nord



Manuela Schwesig, Sozialministerin von Mecklenburg-Vorpommern

„Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie die Deutsche Einheit gut und nachhaltig vollendet werden kann“, erklärte Roland Reime, Vorstandsvorsitzender der HFUK Nord, im Hinblick auf den 20. Jahrestag der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten. „Das Zusammenwirken der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zeigt auch, dass der Wille zur ehrenamtlichen Hilfeleistung für den Nächsten bei den Freiwilligen Feuerwehren in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen vertreten war. Deshalb ist es kein Wunder, dass es beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Feuerwehren weder in den Ministerien noch in der Selbstverwaltung Meinungsverschie-

denheiten gibt“, meinte Reime. „Die Entscheidung zum „Dreierbund“ im Jahre 2006 war völlig richtig“, sekundierte die Sozialministerin Mecklenburg-Vorpommerns, Manuela Schwesig.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord wurde durch gleichlautende Landesverordnungen errichtet und ist der einzige landesunmittelbare Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der sich über drei Bundesländer erstreckt. Die Besonderheit ist jedoch, dass in der Kasse alte und neue Bundesländer sowie zwei Flächenländer und ein Stadtstaat vereinigt sind. In allen drei Ländern werden Geschäftsstellen unterhalten, um die Nähe zu den Versicherten zu gewährleisten. Zusätzliches Service bietet ein Technisches Büro in der Hansestadt Rostock.

Ihren Ursprung kann die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord bis zur „General Feuer-Ordnungs Cassa“ der Stadt Hamburg aus dem Jahre 1676 zurückführen. Später wurden die „Schleswig-Holsteinische Feuerwehr-Unfallkasse“ in Kiel (1882) und die „Unfallversicherung der Feuerwehrlaute in den Städten der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz“ (1891) sowie die „Kasse betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin in Schwerin“ (1898) im heutigen Geschäftsgebiet errichtet. Die damaligen Feuerwehr-Unfallunterstützungskassen wurden verwaltet von den öffentlichen Feuerversicherungen in Deutschland. Diese gute Tradition wurde bis in die heutige Zeit bewahrt. Die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und die Provinzial Nord Brandkasse AG unterstützen die HFUK Nord mit namhaften Zuwendungen und entlasten damit die Gemeinden im Geschäftsgebiet.

Prävention Grippeverordnung

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) begrüßt die beschlossene Verordnung zur Influenzaschutzimpfung, nach der nunmehr haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige kostenlos immunisiert werden. Im Rechtssetzungsverfahren war noch im August vorgesehen, dass nur „Beschäftigte der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehren“ auf Rezept geimpft werden sollen. Dagegen hatten der DFV und seine Mitgliedsverbände scharf protestiert.

Telegramm

+++ Expertentreffen für Brandprävention und Sicherheitsaufklärung: Forum der Brandschutzzieher tagt am 16. und 17. Oktober in Berlin, Infos: www.brandschutzaufklaerung.de +++ „Jugendfeuerwehren strukturfit für Demokratie“: Fachtagung des Modellprojektes am 3. und 4. Dezember in Berlin, Infos: www.jugendfeuerwehr.de +++ Einheitsdress für die Feuerwehr-Sportgruppen „FEUERWEHRFitmacher“: neue FitForFire™-T-Shirts und Sweat-Shirts, Bestellmöglichkeit unter: www.hfuk-nord.de +++ Ehrenamtskarte als Dank für bürgerschaftliches Engagement in Schleswig-Holstein erschienen, Infos: www.ehrenamtskarte.de +++

Leistungen Versicherungsschutz für Landwirte



Hochsaison bei der Ernte



Milchkühe müssen zweimal täglich gemolken werden.

Kommt es im Feuerwehrdienst zu Unfällen und Verletzungen, dürfen auch selbstständige Landwirte nicht in eine wirtschaftlich kritische Situation geraten. Die Feuerwehr-Unfallkassen schaffen auch hier Abhilfe. Dabei muss es manchmal sehr schnell gehen, denn steht in der Haupterntezeit das Getreide auf dem Halm oder das Milchvieh im Stall, ist rasche Unterstützung durch eine Ersatzkraft geboten.

Wenn ein Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung oder eines Arbeitsunfalls infolge des Feuerwehrdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr arbeitsunfähig wird, hat er Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und bekommt

anschließend Verletztengeld. Bei Selbstständigen werden insbesondere die Kosten für eine notwendige Ersatzkraft erstattet. Hierzu gehören auch Ein-Mann-Betriebe die dringend auf die Arbeitskraft angewiesen sind, also Agrarbetriebe, Milchbauern, Reiterhöfe, Obstanbauer, Fischereien, Imkereien.

Erleidet ein Landwirt im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst einen Unfall, der als Arbeitsunfall anerkannt wird, tritt der Versicherungsfall ein. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt die betreffende Feuerwehr-Unfallkasse Verletztengeld zum Ausgleich des Einkommensverlustes. Nach dem SGB VII wird das Verletztengeld bei selbstständiger Tätigkeit aus dem Arbeitseinkommen im Kalender-

jahr vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Der Anspruch gilt für die Dauer der Schädigung, wird aber bei anhaltender Arbeitsunfähigkeit nach 72 Wochen geprüft.

Betriebshelfer

Anstelle des Verletztengeldes können als Sachleistung die Kosten für eine Betriebshelfer beantragt werden, um die Fortführung des Betriebes zu sichern. Bei der HFUK Nord liegt der Mindestjahresarbeitsverdienst im Jahr 2009 bei 30.240 €, der bei niedrigerem Einkommen gilt; bei Einkommen in unetstetiger Höhe wird ein Durchschnittswert herangezogen. Als Höchstgrenze gilt bei der HFUK Nord der Jahresarbeitsverdienst von 90.720 € (West) und 76.860 €

(Ost). Nebenerwerbslandwirte erhalten entsprechend ihrem Nebenerwerbseinkommen Verletztengeld.

Als Handelnde im Dienste der Allgemeinheit erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr satzungsmäßige Mehrleistungen, um finanzielle Mehrbelastungen abzufangen.

Beispielsweise: ab dem 1. Tag der stationären Behandlung oder ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Pauschale, Reisekosten für Begleitpersonen im Rahmen der medizinischen Heilbehandlung. In besonderen Fällen werden ergänzende Leistungen gezahlt, z.B. eine Haushaltshilfe oder eine Betreuungskraft für die Kinder.

Recht

Versicherungsschutz beim Rauchen

Dass Rauchen gesundheitsschädigend ist, weiß jeder. Dennoch leiden viele am „Laster“ des Rauchens – so auch Angehörige der Feuerwehren. Aber wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn während des Feuerwehrdienstes oder des Einsatzes zum „Glimmstängel“ gegriffen wird? Über diese Frage hat sich

bereits in der Vergangenheit die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung mehrfach und deutlich positioniert: Das Rauchen und Besorgen von Tabakwaren ist und bleibt grundsätzlich unversichert! Es handelt sich hierbei um die persönlich getroffene Entscheidung eines jeden Einzelnen, ob er am „Arbeitsplatz“ dem pri-

vaten Bedürfnis des Rauchens nachgehen möchte. Da also Rauchen auf private eigenwirtschaftliche Belange ausgerichtet und damit unversichert ist, stehen auch die für das Rauchen erforderlichen Wege nicht unter Versicherungsschutz. Das gilt selbst dann, wenn der Raucher durch ein bestehendes Rauchverbot

gezwungen wird, seinen „Arbeitsplatz“ zu verlassen, um im Raucherraum oder im Freien zu rauchen. Nach Auffassung des Rechtsfrageausschusses der DGUV führen auch besondere Umstände bei der versicherten Tätigkeit oder die Stärke des Suchtfaktors zu keiner anderen Beurteilung.

FUK Nahsicht

Horst Stechel im Interview mit dem FUK-Dialog

Was macht eigentlich ein Sicherheitsbeauftragter?



Horst Stechel bei einer Schulung von Sicherheitsbeauftragten

Horst Stechel ist im Ehrenamt seit 1988 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schwichtenberg/Klockow (MVP) und Kreissicherheitsbeauftragter für den Landkreis Mecklenburg-Strelitz. Der staatlich geprüfte Sicherheitstechniker verdient sein Geld als freiberufliche Sicherheitsfachkraft und in dieser Funktion überwiegend als Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Großbaustellen tätig. Um die Tätigkeit eines Sicherheitsbeauftragten einmal genauer zu beleuchten, fragte der FUK-DIALOG nach.

FUK-DIALOG: Herr Stechel, mit dem Thema Sicherheit beschäftigen Sie sich seit Jahren. Welche Aufgaben hat ein Sicherheitsbeauftragter?

H.S.: Wie schon der Name sagt, geht es in erster Linie um die Sicherheit im Feuerwehrdienst. Die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. vorzuschlagen, am besten ist es natürlich, die Gefahrenquellen schon im Vorfeld auszuschalten. Hierzu gehören das Hinweisen auf potenzielle Ge-

fährdungen im Übungsdienst, Unterweisen von Feuerwehrangehörigen und Atemschutzträgern, Sicherheitsunterweisungen im Feuerwehrhaus etc. Auch die Schutzausrüstungen und der sicherheitstechnische Zustand von Geräten und Fahrzeugen oder baulichen Gegebenheiten sind zu prüfen.

FUK-DIALOG: Nehmen wir einmal an, das Feuerwehrhaus ist sehr eng und es kommt dadurch zu einer Gefährdung beim Ankleiden oder Aufsteigen. Heißt es dann, überspitzt gesagt, dass Sie bei der Gemeinde um ein neues Feuerwehrhaus nachfragen?

H.S.: Nein, viele Probleme lösen wir erst einmal organisatorisch z.B. durch Dienstanweisungen und Unterweisungen. In diesem Fall wird z.B. erst einmal das Fahrzeug vor das Tor gefahren, um Platz zu schaffen. Ein weiteres Beispiel wären die Feuerwehrstiefel, über die Sie bereits berichtet haben. Wenn Sie für einen Brandeinsatz nicht tauglich sind, werden sie für Übungen oder andere Tätigkeiten genutzt.

FUK-DIALOG: Welche Aufgaben erfüllt der Sicherheitsbeauftragte im Einsatz?

H.S.: Während eines Einsatzes achtet der Sicherheitsbeauftragte auf mögliche Gefährdungen. Bei Gefahr im Verzug muss er wie jeder andere sofort eingreifen. Jeder kennt auch „Beinaheunfälle“, bei denen man sich sagt: „Gerade noch einmal gut ausgegangen“. In der Nachbesprechung mit dem Einsatzleiter werden die Gefährdungssituati-

onen besprochen, um in Zukunft mögliche Ursachen hierfür auszuschließen.

FUK-DIALOG: Damit sprechen Sie eine wichtige Funktion des Sicherheitsbeauftragten an. Ob technische/bauliche Gegebenheiten, Übung oder Einsatz: Es geht ja vor allem um Prävention. Erhalten Sie hier Hilfe?

H.S.: Ja, die Träger der Freiwilligen Feuerwehren, also die Städte und Gemeinden, sind für die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Feuerwehr zuständig und die Leitung der Feuerwehr bestellt den Sicherheitsbeauftragten. Die Feuerwehr-Unfallkassen fördern seine Arbeit mit ihren Präventionsabteilungen, übernehmen Schulungen und bilden den Kreissicherheitsbeauftragten aus.

FUK-DIALOG: Welche gesetzliche Grundlage gibt es hierfür?

H.S.: Nach Sozialgesetzbuch (SGB) VII ist für jede Freiwillige Feuerwehr unabhängig von ihrer Größe ein Sicherheitsbeauftragter von der Gemeinde zu bestellen. „Dieser hat den Wehrführer bei der Durchführung der Unfallverhütung zu unterstützen.“

FUK-DIALOG: Sie sprechen die unterstützende Funktion an. Heißt das, dass der Sicherheitsbeauftragte in seinen Entscheidungen nicht weisungsbefugt ist?

H.S.: Richtig, der Sicherheitsbeauftragte besitzt keine Weisungsbefugnis. Er hat die Verpflichtung, Feuerwehrangehörige auf Gefahren aufmerksam zu machen und diese jährlich zu unterweisen. Dabei geht es um Sicherheits-

Arbeits- und Gesundheitsschutz in den angesprochenen Bereichen. Er erstellt mit Hilfe der Materialien der HFUK Nord eine Gefährdungsbeurteilung und gibt diese an den Wehrführer. Bei Maßnahmen, die der Träger der Feuerwehr ergreifen sollte, gibt der Wehrführer die Dokumentation an diesen weiter. Der Sicherheitsbeauftragte muss mit guten Argumenten überzeugen.

FUK-DIALOG: Was passiert, wenn die Gemeinde nicht überzeugt ist?

H.S.: In der Regel finden wir eine einvernehmliche Lösung, da ja niemand grob fahrlässig handeln will. Auch der Träger hat ein Interesse an präventiven Maßnahmen, da sie ja helfen, Unfälle im Vorfeld zu vermeiden.

FUK-DIALOG: Kommen wir jetzt zur Funktion des Kreissicherheitsbeauftragten. Welche zusätzlichen Aufgaben führen Sie in dieser Funktion aus?

H.S.: Als Kreissicherheitsbeauftragter werde ich zweimal jährlich von der HFUK Nord fortgebildet. Ich gebe diese und weitere Informationen in Schulungen an die 60 Sicherheitsbeauftragten meines Kreises weiter und stelle entsprechendes Material zur Verfügung. Zudem bin ich der Ansprechpartner bei Fragen und Problemen.

FUK-DIALOG: Herr Stechel, wir danken Ihnen für den interessanten Einblick in die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten.

Fortsetzung: Leistungen für die Freiwilligen Feuerwehren



Weil die Versichertenrente in der Regel nach dem individuellen Arbeitseinkommen im Jahr vor dem Unfall (JAV) und dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) errechnet wird, ist es für Geringverdiener mit einem JAV von 13.600 € schon hilfreich, wenn die Rente mindestens nach einem fiktiven Mindest-JAV von 25.620 € berechnet wird. Die größte ermittelte Differenz würde bei der Mehrzahl der Renten (20 % / 30 % MdE) monatlich 176 / 264 € betragen.

Auch für die berühmten „Besserverdiener“ werden von Land zu Land unterschiedliche Korsettstangen eingezogen. Den niedrigsten Höchst-JAV hat der DFV in Brandenburg mit 64.050 € ermittelt. Hier stellt sich schon aus verbandspolitischen Überlegungen die Frage, ob dies mit dem Werben um neue und qualifizierte Feuerwehrleute zu vereinbaren ist.

Weiter Unterschiede in Ost und West

Die alljährlich von der Bundesregierung festgesetzte Bezugsgröße nach § 18 SGB IV orientiert, sich an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen und teilt weiter in Ost (25.620 €) und West (30.240 €). Allein beim Mindest-JAV, der ja den Lebens-

standard (mit) sichern soll: kann es zu Differenzen von 2.772 € bis 14.868 € zwischen den Unfallversicherungsträgern kommen. Auch wenn dies nur die Rechengrößen darstellen, von denen die Renten abgeleitet werden, können die Unterschiede mehr als 800 € monatlich betragen.

Bezugsgrößen 2009
(gesetzlich geregelt nach § 18 SGB IV)

West = 30.240 € jährlich
Ost = 25.620 € jährlich

Mindestpflegegeld 2009
(gesetzlich geregelt nach § 44 SGB IV)

West = 307 € monatlich
Ost = 269 € monatlich

Satzungsrecht

Die Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger können über die Satzung die Höhe des Mindest- und des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes sowie Art und Umfang der Mehrleistungen nach § 94 SGB VII regeln.

Mehr für ehrenamtlichen Einsatz

Für ehrenamtliches Engagement und gefährvollen Einsatz sieht der Gesetzgeber vor, dass die Unfallversicherungsträger über

die Satzung „Mehrleistungen“ (§ 94 SGB VII) gewähren können. Hier trennt sich dann die Spreu vom Weizen. Spätestens bei den einmaligen Kapitalzahlungen an die verletzten Versicherten oder deren Hinterbliebene zeigt sich, wie nah die Selbstverwaltung mit der Freiwilligen Feuerwehr verbunden ist. Hier geht es nicht um die Sicherung der Grundversorgung, sondern um das Honorieren einer freiwilligen, gefahrgeneigten Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit. Hier zählt auch nicht der erste Blick auf eine vergleichbare Zahl. Auch bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zählt der Blick aufs „Kleingedruckte“.

So gewährt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen 85.000 € einmalige Mehrleistungen bei einem Dauerschaden von 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und 8.500 € bei 10 % MdE, während die Unfallkasse für das Saarland zwar 80.000 € zahlt, aber erst bei einer MdE ab 80 %. Alle übrigen Verletzten gehen leer aus.

Zusätzliche Unfallversicherungen

Verschiedene Bundesländer verpflichten die Kommunen per Gesetz zum Abschluss zusätzlicher Unfallversicherungen für Feuerwehrangehörige bei privaten Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungssummen, die für den Fall der Vollinvalidität (100% MdE bzw. Einschätzung nach Gliedertaxe) abgeschlossen werden, sind beachtlich. Die Freie Hansestadt Bremen ist hier mit gut 230.000 € Spitzenreiter. Diese Entschädigungshöhe wird auch von keiner Feuerwehr-Unfallkasse erreicht, soll auch nicht. Es stellen sich jedoch zwei Fragen, die bei der Erhebung nicht abschließend geklärt wer-

den konnten (deshalb Beta-Version):

1. treten die privaten Unfallversicherungen in jedem Leistungsfall und nicht nur subsidiär, also nur dann, wenn der gesetzliche UV-Träger nicht leistet, ein und
2. macht es Sinn, kommunales Geld in beitragsfinanzierte private Versicherungen zu stecken, wenn die umlagefinanzierten UV-Träger die gleiche Leistung erbringen könnten?

Das „Alles-aus-einer-Hand-Prinzip“

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben sich seit jeher dem „Alles-aus-einer-Hand-Prinzip“ verbunden gefühlt. Von Fachleuten gesteuerte medizinische und berufliche Rehabilitation, Wohnungshilfe, Kraftfahrzeughilfe, soziale Rehabilitation sind nur einige Stichworte der „Kundennähe“, die von den Feuerwehr-Unfallkassen und den übrigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gelebt werden. Das privatwirtschaftliche „Zahle und vergesse“ ist so nicht vorgesehen. Im übrigen ist es für die Feuerwehrangehörigen immer von Vorteil, wenn sie im Leistungsfall nur einen Ansprechpartner haben und nicht in den Warteschlangen der Call-Center „verhungern“.

Vergleichende Übersicht im November

Nachdem die „Beta-Version“ noch zu verifizieren ist und sich der Präsidialrat des DFV mit der bundesweiten Übersicht beschäftigen will, wird diese Übersicht erst im November auf der Homepage des DFV im Internet abrufbar sein. Dem Vernehmen nach soll die Übersicht jedoch auch einzelnen Fachgremien der Länder für weitere Beratungen zur Verfügung stehen.

Bestimmungen

Jugendliche im Einsatz?

Das Übergangsalter von Jugendfeuerwehrangehörigen in den aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatzdienst ist in den einzelnen Bundesländern durch landesrechtliche Vorschriften geregelt. In Hamburg ist eine Teilnahme am Einsatz generell erst ab 18 Jahren erlaubt. In Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Brandenburg gelten niedrigere Übergangsalter in die aktive Einsatzabteilung, jedoch innerhalb sehr enger Rahmenbedingungen. Ausführliche Informationen geben die Feuerwehr-Unfallkassen der einzelnen Länder.

In Schleswig-Holstein hat sich in diesem Jahr eine neue Rechtsgrundlage entwickelt: Auch das Mitwirken von Jugendfeuerwehrangehörigen im Realeinsatz, so wie es zuvor unter ganz engen Rahmenbedingungen begrenzt möglich war, ist nach dem Erlass des Innenministeriums vom 13. Januar und dem Inkrafttreten der neuen Satzung nicht mehr vorgesehen. In den „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ § 12 (3) heißt es: „Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nicht an Einsätzen teil.“ Dabei wird das Alter in der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis vor Vollendung des 17. Lebensjahres festgelegt; in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt der Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Und auch danach ist die Teilnahme an Einsätzen erst möglich, wenn die Truppmannausbildung komplett absolviert worden ist. Dieses ist unabhängig von einer eventuellen vorherigen Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr zu sehen.

Gibt es das richtige Alter für die Feuerwehr?



Lutz Kettenbeil, Geschäftsführer der HFUK Nord

Die demografische Entwicklung bringt die Freiwilligen Feuerwehren in Zugzwang. Während eine Seite "Alarm" ruft, sieht die andere Seite der Entwicklung mit stoischer Gelassenheit entgegen, auch diese Herausforderung zu meistern. Dennoch rumort es in den Feuerwehren und bei den verantwortlichen Kommunal- und Landespolitikern. Plötzlich werden Altersgrenzen verschoben, um den Nachwuchs für die Feuerwehren sicher zu stellen. Bei den Argumenten für das Pro und Contra wird auch der Hinweis auf den Unfallversicherungsschutz für "zu jung" und "zu alt" gern strapaziert. FUK-DIALOG sprach mit Geschäftsführer Lutz Kettenbeil, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, über die jüngsten Entwicklungen in der Feuerwehr.

FUK-DIALOG: Herr Kettenbeil, Ihre Versicherten werden immer jünger und immer älter, bereitet es Ihnen Sorgen?

LK: Nein, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger können sich den Kreis der bei ihnen versicherten Personen nicht aussuchen. Letztlich entscheiden die Landesgesetzgeber sowie die Städte und Gemeinden über den Umfang und die Bedingungen, zu denen die Feuerwehr-Unfall-

kassen den Unfallversicherungsschutz bereitstellen.

FUK-DIALOG: Man könnte ja meinen, dass Sie der Entwicklung mit Gelassenheit entgegensehen. Aber was sollen Sechsjährige in der Feuerwehr?

LK: Natürlich beobachten wir die Entwicklung der Altersgrenzen in den Feuerwehren mit Interesse, um unseren Beitrag als Versicherungsträger leisten zu können. Wir haben jedoch nicht über die Rahmenbedingungen des Feuerwehrdienstes zu entscheiden. Den Kern der Frage, welches die richtigen Altersgrenzen sind, müssen die Fachleute der Feuerwehren, die Landesregierungen und die Selbstverwaltung in den Kommunen, vielleicht auch Arbeits- und Sportmediziner, entscheiden. Die Feuerwehr-Unfallkassen müssen dann die getroffenen Entscheidungen in die Praxis von Prävention und Rehabilitation umsetzen.

FUK-DIALOG: Nun gibt es aber von Nord nach Süd in allen Bundesländern unterschiedliche Altersgrenzen. Hat jedes Bundesland für sich den "Stein der Weisen" gefunden?

LK: Hier berühren Sie einen Punkt, der zur Diskussion auffordert. Dennoch muss man zur Kenntnis nehmen, dass wir in einem föderalistischen Bundesstaat leben, die Feuerwehren Einrichtungen der Gemeinden sind und die Länder den Rahmen durch Brandschutzgesetze und -verordnungen schaffen. Je massiver der Mitgliederschwind und die schwindende Einsatzbereitschaft in den Freiwilligen Feuerwehren von interessierter Seite dargestellt werden, desto

schneller reagieren die politischen Entscheidungsträger.

FUK-DIALOG: Wären nicht einheitliche Altersgrenzen von Vorteil?

LK: Natürlich. Allein in unserem Geschäftsgebiet gibt es beim Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr das sechste und das zehnte Lebensjahr. In Schleswig-Holstein laufen an der Basis Bestrebungen für ein Pilotprojekt, mit acht Jahren in die Jugendfeuerwehr eintreten zu können. Dabei ist die Argumentationslinie immer die gleiche: Wenn die Altersgrenze "X" nicht gesenkt wird, guckt die (Jugend)Feuerwehr in die Röhre. Allein für die Ausrichtung unserer Präventionsarbeit wären einheitliche Altersgrenzen von Vorteil. Dies jetzt jedoch eine Länder übergreifende Zusammenarbeit voraus.

FUK-DIALOG: Wie wird denn eine altersgerechte Prävention bei den Feuerwehr-Unfallkassen aussehen? Gibt es künftig Schutzkleidung in XXXS?

LK: Wie schon gesagt, die Unfallversicherungsträger entscheiden nicht über die Art und Weise, wie in der Feuerwehr das "Produkt" Sicherheit entsteht. Das wäre ja genauso, als wenn die Berufsgenossenschaft BAU einen Unternehmer sagen würde, ob und wie er ein Hochhaus bauen muss.

FUK-DIALOG: Aber es gibt doch Sicherheitsvorschriften.

LK: Richtig, um beim Beispiel Hochhaus zu bleiben: Wenn es dann gebaut wird, muss für die am Bau beteiligten Versicherten die höchst mögliche Sicherheit herrschen. Bei der Feuerwehr kommt dann die FUK durch Prävention mit Augenmaß wieder ins Spiel.

FUK-DIALOG: Herr Kettenbeil, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

G 26 (Stand September 2007) – aus dem AK 1.2 „Atemschutzgeräte“ der DGUV (Obmann: Wilhelm Weihofen)

GISO SCHMEISSER, Dresden/HANS ANTON ADAMS, Hannover



Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Atemschutzgeräte“ (G26) weist in seiner Fassung vom September 2007 (publiziert in: Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, 4. Auflage, Gentner 2007) einige Modifikationen auf. Sie betreffen – neben redaktionellen Änderungen – die Abschnitte >Spezielle Untersuchung< und >Kriterien<. Im Abschnitt „Spezielle Untersuchung“ wurden einige Parameter für die Gerätegruppen 2 und 3 eingefügt. Durch diese Parameter soll die Aussage, ob gesundheitliche Bedenken gegen die Aus-

übung der jeweiligen Tätigkeit bestehen oder nicht, präzisiert und gestützt werden. Der Kriterienkatalog selbst ist seit mehr als 15 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Die nunmehr bei der speziellen Untersuchung neu aufgelisteten Labor-Parameter mussten letztlich auch schon bislang bestimmt werden, um die Fragestellung „G 26“ sachgerecht beantworten zu können. In diesem Zusammenhang wurde die Bestimmung des Nüchternblutzuckers wegen der erforderlichen Entnahmebedingungen besonders kritisch gesehen. Gemäß der evidenzbasierten Leitlinie „Definition, Klassifikation und Diagnostik des Diabetes mellitus“ der Deutschen Diabetes-Gesellschaft aus dem Jahr 2004 kann – unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden – zunächst auch ein so genannter Gelegenheits-Blutzucker (nach einer zuvor eingenommenen Mahlzeit) bestimmt werden. Wenn dieser auffällig ist, ist anschließend der Nüchtern-Blutzucker zu bestimmen, weil nur

dieser entsprechend aussagekräftig ist und Fehlinterpretationen vermeidet.

Auch die Aufnahme des Body-Mass-Index (BMI) in den Abschnitt „Kriterien“ wurde kritisiert, nachdem bislang nur der Broca-Index festgeschrieben war. Der BMI – als international anerkannter und mittlerweile bekannter Wert – wurde beispielhaft aufgelistet. Es handelt sich um einen im Sinne der gesundheitlichen Prävention gewählten und hier großzügig bemessenen Zahlenwert, der den Beteiligten eine Richtschnur für ihr Handeln geben soll. Bei Beachtung des BMI oder auch des Broca-Index können Defizite in der Leistungsfähigkeit rechtzeitig erkannt werden und treten nicht überraschend auf, da sich Übergewicht meist schleichend über viele Jahre entwickelt. Weiter muss stets die Gesamtheit der Befunde und nicht nur ein einzelner Zahlenwert betrachtet werden – es ist regelmäßig nicht wahrscheinlich, dass ein Untersucher nur ein relativ hohes Übergewicht hat, aber alle ande-

ren Parameter sich im Normbereich befinden.

Abschließend sei generell auf den Charakter der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen – auch des G 26 – verwiesen. Es handelt sich nicht um starre Vorgaben, sondern um Empfehlungen mit Leitliniencharakter, die dem fachkompetenten Arbeitsmediziner/Betriebsmediziner einen Entscheidungsspielraum lassen, dessen Ausnutzung dann von Fall zu Fall zu begründen ist (z. B. kann im G 26 die individuelle Tätigkeit eine Rolle spielen). Wegen dieses Leitliniencharakters dürfen die Grundsätze nicht von den Leitlinien anderer medizinischer Fachgesellschaften abweichen. Insgesamt gilt: Wer sich als untersuchender Arbeitsmediziner/Betriebsmediziner an die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze hält, kann grundsätzlich davon ausgehen, dass er im Sinne des Paragraphen 4 Nummer 3 des Arbeitsschutzgesetzes richtig handelt.

Auszug aus Brandschutz – Deutsche Feuerwehrzeitung

Recht

Herzinfarkt keine Berufskrankheit

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) sieht keinen Grund, schwerwiegende kardiale Zwischenfälle, z. B. Herzinfarkte, bei Feuerwehrleuten im Einsatz als Berufskrankheit anzuerkennen. In einem Schreiben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird festgestellt, dass es keiner Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) bedürfe; auch lägen die formellen Voraussetzungen hierfür nicht vor. Vielmehr würden heute Herzinfarkte als Arbeitsunfälle

anerkannt, wenn die Ursache in den Belastungen des Feuerwehrdienstes (infolge einer versicherten Tätigkeit) zu suchen ist. Das Bundessozialgericht (BSG) habe schon 1997 darauf abgestellt, dass der Maßstab für die Entscheidung, ob ein entzündungspflichtiger Arbeitsunfall vorliegt, die individuelle „Belastungsgrenze“ des Feuerwehrangehörigen sei (2 RU 8/96). Damals habe das BSG das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bei einem vorerkrankten Feuerwehrmann bejaht, der während

einer Alarmübung wesentlich bedingt durch die damit verbundene Stresssituation einen Herzinfarkt erlitten hatte. Dieser Mitteilung des BMAS ging die Petition eines Mediziners voraus, der seine Eingabe mit einem Bericht über statistische Auswertungen von Todesfällen bei Feuerwehrangehörigen in den Vereinigten Staaten begründete.

Gute Ernährung und viel Bewegung schützen die Einsatzkräfte der Feuerwehr. In seiner Antwort an den Petitionsausschuss des

Bundestages verweist das BMAS auch darauf, dass die US-Studie nicht ohne Weiteres auf die Feuerwehren der Bundesrepublik übertragen werden könne. Im Zusammenhang mit den möglichen Ursachen für Herzinfarkte wurde aus der US-Studie jedoch auch zitiert:

„Das Risiko koronarer Ereignisse bei der Brandbekämpfung kann dadurch erhöht sein, dass es vielen Feuerwehrleuten an ausreichender körperlicher Fitness mangelt, das kardiovaskuläre Risikofaktoren vorliegen...

Sicherheitsforschung

Hightech für die Feuerwehr

Bis zum Jahr 2010 investiert das Bundesforschungsministerium rund 123 Millionen Euro in die Sicherheitsforschung. Ziel der Hightech-Strategie ist es, Innovationen zu entwickeln, die mehr Sicherheit als bisher bieten. Die besten Ideen aus Wissenschaft und Forschung sollen auch den Einsatzkräften der Feuerwehr das Leben erleichtern. Es sollen sichere und handhabungsfreundliche Technologien sowie Instrumente für die Kommunikation und Koordination entwickelt werden. Besonders Schwergewicht, so Prof. Dr. Thoma von der Fraunhofer-Gesellschaft, wird auf so genannte Smart Clothes, intelligente Funktions- und Schutzbekleidungen für Einsatzkräfte, gelegt. In diese wird dann schon die Sensor- und Kommunikati-

onstechnik „eingebaut“ sein. So soll künftig die Ortung von Einsatzkräften für die Einsatzleitstellen kein Problem mehr sein. Der Standort jeder Einsatzkraft soll durch die Integration mobiler Ortungssysteme in die Bekleidung abgefragt werden können. Wünschenswert wäre es auch, die Vitaldaten wie Puls, Atemfrequenz und Blutdruck kontinuierlich abfragen zu können. Damit könnten Überanstrengung oder gesundheitliche Gefährdungen frühzeitig erkannt werden.

Moderne Schutzkleidung soll künftig noch mehr als bisher können: Sie schützt nicht nur vor Wärmestrahlung, sondern auch vor giftigen Gasen und Aerosolen. Sie ist atmungsaktiv, reißfest, leicht, flexibel und überaus bequem. Kurz gesagt: Die PSA besteht aus Hochleistungstextilien. Und wenn noch eine kleine Energiequelle eingnäht wird, leuchtet die Einsatzschutzkleidung – ohne äußere Lichtquelle – durch elektrolumineszierende Schichten. Stichwort „Leuchttexilien“.

Auch aus der Luft sollen die Einsatzleitungen künftig unterstützt werden. Keine Hubschrauber,

Sportflugzeuge oder gar Bundeswehr-Tornados, sondern ferngesteuerte Drohnen sollen den Feuerwehrführern ein aktuelles Lagebild aus der Luft liefern. Mit dem „Air-Shield-System“ soll die Erkundung besonderer Lagen unterstützt und die Gefährdung von Einsatzkräften vermieden werden. Projektpartner ist die

Feuerwehr Dortmund, Institut für Feuerwehr- und Rettungstechnologie.

Die Informationsschrift zur Hightech-Strategie ist anzufordern beim BMBF unter der E-Mail-Adresse: books@bmbf.bund.de
Weitere Informationen: www.bmbf.de

„Vision
Schutzausrüstung“

Unter diesem Motto widmet sich das „FUK-Forum Sicherheit“ 2009 der Schutzausrüstung der Zukunft. Die Fachtagung findet am 10. und 11. Dezember 2009 in der Handelskammer Hamburg statt und richtet sich an Führungskräfte der Feuerwehren, Sicherheitsingenieure und -beauftragte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Es sind noch Restplätze frei. **Anmeldung unter:** www.hfuk-nord.de



Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Hilke Ohrt, Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, Gestaltung aus Flensburg, Norderstr. 46, 24939 Flensburg

Druck: Pirwitz Druck & Design, Eckernförder Straße 259, 24119 Kronshagen

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehr Verband, Holger Bauer/LFV S-H, Sozialministerium M-V, Deutsche Feuerwehrzeitung, Redaktion FUK-Dialog

Erscheinungsweise: alle 3 Monate

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2009 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

INFORMATIONEN

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter:

www.fuk-dialog.de

Ihr Draht zur Redaktion:
Christian Heinz
0431/6031747 oder
redaktion@fuk-dialog.de